



K U N D M A C H U N G

Gemäß § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBL. Nr. 91/1990 idGF., wird kundgemacht:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pregarten vom 12.12.2024 mit der eine

Hundeabgabeordnung

erlassen wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, und der §§ 15 ff des Oö. Hundehaltegesetzes 2024, LGBL. Nr. 84/2024, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- | | |
|---|----------------|
| a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind iSd. § 16 Abs.2 OÖ Hundehaltegesetz 2024, je Hund | 30 Euro |
| b) für jeden sonstigen Hund, je Hund | 50 Euro |

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

§ 4

Entrichtung der Abgabe

- a) Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- b) Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 anzuwenden.
- (2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2024, anzuwenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Hundeabgabeordnung vom 15. Dezember 2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



DI(FH) Mag. Friedrich Robeisch

angeschlagen am: 13.12.2024

abgenommen am: 07.01.2025